

Erklärung zu den geschlechtsspezifischen Rechten von Frauen

Über die Wiederbestätigung der geschlechtsspezifischen Rechte der Frau, einschliesslich der Rechte der Frau auf körperliche und reproduktive Integrität, sowie die Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen und Mädchen die als Folge der Ersetzung der biologischen Geschlechtskategorie mit der Kategorie „Geschlechtsidentität“ und durch die Praxis der „Leihmutterschaft“ und damit verbundene Praktiken auftreten.

EINLEITUNG

Diese Erklärung bekräftigt die geschlechtsbasierten und -spezifischen Rechte von Frauen, die im UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung der Frau (CEDAW) genannt werden, welches von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 angenommen und durch das CEDAW-Komitee in „General Recommendations“ weiter ausgebaut wurde, und das unter anderem in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen 1993 (UNDEVW) verabschiedet wurde.

Artikel 1 der CEDAW definiert die „Diskriminierung der Frau“ als *„jede mit dem biologischen Geschlecht (englisch: sex) begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.“*

Das biologische Geschlecht (englisch: sex) wird von den Vereinten Nationen als „körperliche und biologische Eigenschaften, durch die sich Frauen von Männern unterscheiden“ definiert. (Gender Equality Glossary, UN Women)

Die CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten, „geeignete Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.“ (Article 2 (f); und „auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu treffen, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann“. (Artikel 3).

Im Bereich der Menschenrechte ist seit längerer Zeit bekannt, dass die stereotype Rollenverteilung von Männern und Frauen ein grundlegender Aspekt der Ungleichheit der Frau ist, der beseitigt werden muss.

Artikel 5 der CEDAW erklärt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen:

1. um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts, oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;
2. Das soziale Geschlecht (englisch: gender) bezeichnet „Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Eigenschaften, die eine bestimmte Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit für Männer und Frauen als angemessen erachtet... Diese Eigenschaften, Möglichkeiten und Beziehungen sind sozial konstruiert und werden durch Sozialisierungsprozesse erlernt.“ (Gender Equality Glossary, UN Women).

Jüngste Veränderungen in Dokumenten, Strategien und Aktionen der Vereinten Nationen, die Hinweise auf die Kategorie des biologischen Geschlechts (englisch: sex), welches eine biologische Realität ist, mit dem Begriff des sozialen Geschlechts (englisch: gender), welcher sich auf

stereotype Geschlechterrollen bezieht, ersetzen, haben zu Verwirrung geführt, was letztlich die Unterminierung des Schutzes der Menschenrechte von Frauen riskiert.

Die Konfusion - und resultierende Verwechslungsfahr - zwischen „gender“ und „sex“ hat zu der zunehmenden Annehmbarkeit der Idee angeborener „Geschlechtsidentitäten“ beigetragen und zu der Förderung eines Anspruchs auf Schutz solcher „Identitäten“ geführt, was letztlich zu der Aushöhlung der Gewinne führt die Frauen in den letzten Jahrzehnten erlangt haben. Diese Frauenrechte, welche auf Grund des biologischen Geschlechts erworben wurden, werden jetzt durch die Inkorporierung von Begriffen wie „Geschlechtsidentität“ und „Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentitäten (SOGIES)“ in internationalen Dokumenten, untergraben.

Rechte bezüglich der sexuellen Orientierung sind notwendig zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen die gleichgeschlechtlich orientiert sind. Solche Rechte sind vereinbar mit den biologisch basierten Rechten von Frauen und sind notwendig für Lesben – Frauen, deren sexuelle Orientierung sich auf andere Frauen richtet – um ihre biologisch-geschlechtsbasierten Rechte vollständig wahrzunehmen.

Das Konzept der „Geschlechtsidentität“ verwandelt jedoch sozial konstruierte, stereotype Geschlechterrollen, die die Ungleichbehandlung von Frauen bedingen und aufrechterhalten, in wesentliche und angeborene Grundbedingungen und untergraben dadurch die geschlechtsbasierten Rechte von Frauen.

Zum Beispiel erklären die Yogyakarta-Prinzipien:

„Unter „geschlechtlicher Identität“ versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen

des Geschlechts, z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein.“ (Die Yogyakarta-Prinzipien: Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, März 2007)

Die Rechte von Personen sich zu kleiden und zu präsentieren wie sie wollen, ist mit den Rechten von Frauen vereinbar.

Das Konzept der „Geschlechtsidentität“ hat es jedoch Männern, die beteuern, eine weibliche „Geschlechtsidentität“ zu haben, ermöglicht zu behaupten, dass sie gesetzlich, politisch und gesellschaftlich zur Kategorie „Frau“ dazugehören, eine Kategorie die auf dem biologischen Geschlecht basiert.

Die CEDAW General Recommendation Nr. 35 merkt an: *„Die Allgemeine Empfehlung Nr. 28 zu den grundlegenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten unter Artikel 2 der Konvention, sowie die Allgemeine Empfehlung Nr. 33 über den Zugang zu Rechtsmitteln für Frauen, bestätigen, dass die Diskriminierung von Frauen untrennbar mit anderen Faktoren, die ihr Leben beeinflussen, verbunden ist. Die Rechtsprechung des Ausschusses betont, dass auch eine lesbische Orientierung zu diesen Faktoren gehören kann.“*

Das Konzept einer „Geschlechtsidentität“ wird dazu benutzt das Recht von Personen, ihre sexuelle Orientierung auf Grund ihres biologischen Geschlechts anstatt auf Grund einer „Geschlechtsidentität“ zu definieren, infrage zu stellen. Dies ermöglicht es Männern, die behaupten eine weibliche „Geschlechtsidentität“ zu haben, danach zu streben, in die Kategorie der lesbischen Frauen mit aufgenommen zu werden, obwohl diese Kategorie auf biologischem Geschlecht basiert. Dies unterminiert die geschlechtsbasierten Rechte von Lesben und ist eine Form der Diskriminierung von Frauen.

Manche Männer, die behaupten eine weibliche „Geschlechtsidentität“ zu haben, versuchen für sich die Zugehörigkeit zur rechtlichen Kategorie der „Mutter“ zu beanspruchen. Die CEDAW betont Mutterrechte und die „soziale Bedeutsamkeit der Mutterschaft“. Mütterliche Rechte und auf Mütter orientierte Dienstleistungen basieren auf den eindeutigen Fähigkeiten von Frauen, schwanger zu sein und Kinder zur Welt zu bringen. Männer, die behaupten, eine weibliche „Geschlechtsidentität“ zu haben in die rechtliche Kategorie der Mutter miteinzubeziehen untergräbt die soziale Bedeutsamkeit der Mutterschaft und gefährdet die mütterlichen Rechte, die die CEDAW bietet.

Die „Beijing Declaration and Platform for Action“ (1995) erklärt, dass

„die ausdrückliche Anerkennung und Wiederbestätigung des Rechtes aller Frauen, alle Aspekte ihrer Gesundheit, und besonders ihrer eigenen Fruchtbarkeit, zu kontrollieren, grundlegend ist für ihre Selbstbestimmung.“ (Annex 1, 17)

Dieses Recht wird durch die Praxis der „Leihmutterschaft“ unterminiert, da diese das Reproduktionsvermögen von Frauen ausbeuten und kommodifizieren. Die Ausbeutung und Kommodifizierung des Reproduktionsvermögens von Frauen untermauert ausserdem auch die medizinische Forschung, die darauf abzielt Männer dazu zu befähigen schwanger zu werden und Kinder zu gebären. Männer, die behaupten eine weibliche „Geschlechtsidentität“ zu haben in die rechtlichen Kategorien von Frau, Lesbe und Mutter miteinzubeziehen, droht die völlige Bedeutungslosigkeit dieser Kategorien, da sie die biologischen Tatsachen negieren, auf denen der Status der Frau, Mutter und Lesbe basiert.

Organisationen die das Konzept der „Geschlechtsidentität“ propagieren, stellen das Recht von Frauen und Mädchen infrage, sich selbst auf Grund dieser biologischen Tatsachen zu definieren, sowie sich zu versammeln und zu organisieren.

Zusätzlich wird das Recht von Lesben, ihre sexuelle Orientierung auf Grund des biologischen Geschlechts anstatt auf Grund einer „Geschlechtsidentität“ zu definieren, sowie sich auf Grund ihrer gemeinsamen sexuellen Orientierung zu versammeln und zu organisieren.

In vielen Ländern bemühen sich staatliche Behörden, öffentliche Einrichtungen und private Organisationen, Menschen dazu zu zwingen Personen auf Grund einer „Geschlechtsidentität“ anstatt auf Grund ihres biologischen Geschlechts zu identifizieren und auf sie zu verweisen. Diese Neuerungen stellen eine Form der Diskriminierung gegen Frauen dar und sabotieren die freie Meinungsäußerung, die Glaubensfreiheit und die Versammlungsfreiheit von Frauen.

Männer, die behaupten sie hätten eine weibliche „Geschlechtsidentität“, werden dazu befähigt, Fördermöglichkeiten und Schutzeinrichtungen, die eindeutig für Frauen abgedeutet wurden, in Anspruch zu nehmen. Dies stellt eine Diskriminierungsform gegen Frauen dar und setzt die Grundrechte von Frauen auf Sicherheit, Würde und Gleichheit aufs Spiel.

Artikel 7 der CEDAW bekräftigt die Wichtigkeit der Maßnahmen zur Abschaffung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben, und Artikel 4 bekräftigt die Wichtigkeit von zeitlich befristeten und besonderen Maßnahmen zur Beschleunigung der faktischen Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. Wenn Männer, die behaupten eine weibliche „Geschlechtsidentitäten“ zu haben, zu Teilnahme-Quoten und anderen besonderen Maßnahmen zugelassen werden, die entwickelt wurden um die Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben zu erhöhen, dann wird der Zweck solcher besonderen Maßnahmen, nämlich Gleichberechtigung für Frauen zu erreichen, untergraben.

Artikel 10 (g) der CEDAW fordert die Vertragsstaaten auf, sicherzustellen, dass Frauen die gleichen Möglichkeiten haben wie Männer, sich aktiv am Sportunterricht und an sportlichen Veranstaltungen zu beteiligen. Um dieses Recht auszuüben, bedingen die physiologischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern, dass bestimmte sportliche Aktivitäten in gleichgeschlechtlichen Gruppen stattfinden müssen. Wenn Männern, die glauben eine weibliche

„Geschlechtsidentität“ zu haben, erlaubt wird an diesen eingeschlechtlichen sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, werden Frauen ungerechtfertigterweise benachteiligt und werden einem erhöhten Risiko für körperliche Verletzungen ausgesetzt. Dadurch werden Frauen und Mädchen in ihren Möglichkeiten beschränkt in gleicher Weise wie Männer am Sport teilzunehmen. Dies stellt eine Diskriminierung von Frauen und Mädchen dar und muss verhindert werden.

Im Bereich der Menschenrechte wird seit langem verstanden, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen überall vorherrschend ist, und dass sie einen der maßgebenden sozialen Mechanismen darstellt durch die Frauen im Vergleich zu Männern in eine untergeordnete Position gezwungen werden.

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (UNDEVW) erkennt:

„Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass die Frau vom Mann dominiert und diskriminiert und daran gehindert wird, sich voll zu entfalten, und dass diese Gewalt gegen Frauen einer der maßgebenden sozialen Mechanismen ist, durch welche Frauen im Vergleich zu Männern in eine untergeordnete Position gezwungen werden.“

Diese Dominanz und Diskriminierung basiert auf dem biologischen Geschlecht und nicht auf der „Geschlechtsidentität“.

Die Verschmelzung der Kategorie „biologisches Geschlecht“ mit der Kategorie „Geschlechtsidentität“ erschwert den Schutz von Frauen und Mädchen vor der Gewalt, die Männer und Jungen gegen sie ausüben und befähigt Männer, die der Ansicht sind, dass sie eine weibliche „Geschlechtsidentität“ haben, zunehmend Zugang zu weiblichen, eingeschlechtlichen Unterstützungsdiensten und Bereichen für Opfer, sowohl als Dienstleistungsnutzer und Dienstleistungsanbieter, zu erlangen. Dies beinhaltet spezielle eingeschlechtliche Rückstellungen für Frauen

und Mädchen die Opfer von Gewalt sind, wie zum Beispiel Frauenhäuser und Gesundheitseinrichtungen, sowie andere Dienstleistungen in denen nach biologischem Geschlecht getrennte Angebote zentral für die Förderung der körperlichen Sicherheit, Gesundheit, Privatsphäre und Würde von Frauen und Mädchen sind. Die Anwesenheit von Männern in Frauenräumen und ihre Mitwirkung an Dienstleistungen für Frauen untergräbt Ziel und Zweck solcher Leistungen, nämlich den Schutz von Frauen und Mädchen, und kann Frauen und Mädchen für gewalttätige Männer, die eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen, verletzbar machen.

In „General Recommendations 35“ betont das CEDAW-Komitee die Wichtigkeit der Datenerfassung und der Erstellung von Statistiken bezüglich der Verbreitung von verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen, um effektive Maßnahmen zur Verhinderung dieser Gewalt entwickeln zu können.

„Nach Geschlechtern getrennt erfasste Daten sind Daten, die auf Geschlecht kreuzqualifiziert sind und daher separate Informationen über Frauen und Männer und Mädchen und Jungen darlegen. Kreuzqualifizierte Daten spiegeln soziale Rollen, reale Situationen und allgemeine Bedingungen von Frauen und Männern und Mädchen und Jungen in allen Bereichen der Gesellschaft wider (...). Wenn Daten nicht nach Geschlecht kreuzqualifiziert sind, wird es viel schwerer, (...) potenzielle Ungleichheit zu identifizieren.“ (UN Women, Gender Equality Glossary).

Die Verschmelzung des biologischen Geschlechts mit der „Geschlechtsidentität“ führt zu der Erfassung von irreführenden, und daher mißleitenden, Daten über die Gewalt gegen Frauen und Mädchen, denn sie identifizieren Gewalttäter auf Grund ihrer „Geschlechtsidentität“ und nicht auf Grund ihres biologischen Geschlechts. Dies führt zu einer erheblichen Behinderung in der Entwicklung wirksamer Gesetze, politischer Maßnahmen und anderer Strategien zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Das Konzept einer „Geschlechtsidentität“ wird zunehmend dazu benutzt Kindern ein „neues Geschlecht zuzuteilen“, wenn sie sich nicht an Geschlechterstereotype anpassen, oder wenn bei ihnen eine Geschlechtsdysphorie diagnostiziert wurde. Medizinische Eingriffe, die ein hohes Risiko von langfristigen schädlichen Auswirkungen auf die physische oder psychologische Gesundheit eines Kindes bergen, wie zum Beispiel pubertätshemmende und gegengeschlechtliche Hormone und „geschlechtsangleichende“ Operationen, werden an Kindern praktiziert die entwicklungsgemäß noch nicht fähig sind, ihre volle, freie und informierte Einwilligung zu geben. Solche medizinische Eingriffe bergen das Risiko einer ganzen Reihe von dauerhaften negativen Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit, einschließlich der Unfruchtbarkeit, sowie negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit.

PRÄAMBEL

Unter Hinweis auf die festen Verpflichtungen zur Gleichberechtigung und zu der unveräußerlichen Würde von Frauen und Männern, sowie andere Ziele und Grundsätze die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere internationale Menschenrechtsinstrumente, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (United Nations Convention on the Rights of the Child - UNCRC), sowie die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, die Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul Konvention“), das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika (Maputo Protokoll), und die Interamerikanische Konvention über die Verhütung, Bestrafung und Abschaffung von Gewalt gegen Frauen („Konvention von Belém do Pará“).

In Wiederbekräftigung der Verpflichtung zum Schutz der uneingeschränkten Erfüllung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten.

In Anbetracht der Einigung und des Fortschritts der durch vorangegangene Konferenzen und Gipfeltreffen erlangt wurde, einschließlich des Internationalen Jahres der Frau in Mexico City in 1975, The United Nations Decade for Women in Copenhagen in 1980, The United Nations Decade for Women in Nairobi in 1985, The World Summit on Children in New York in 1990, The Earth Summit on Environment and Development in Rio de Janeiro in 1992, The World Conference on Human Rights in Vienna in 1993, The International Conference on Population and Development in Cairo in 1994, The World Summit on Social Development in Copenhagen in 1995, und The World Conference on Women in Beijing in 1995, mit den Zielen der Gleichberechtigung, Fortschritt und Frieden.

In der Erkenntnis, dass in den ersten Jahrzehnten der menschenrechtlichen Tätigkeit der Vereinten Nationen ein klares Verständnis bezüglich der Tatsache vorhanden war, dass die Diskriminierung von Frauen auf ihrem biologischen Geschlecht basiert.

Im Hinblick auf die Tatsache dass Menschenrechtsverträge, politische Maßnahmen, Strategien und Dokumente der Vereinten Nationen anerkennen, dass stereotype Rollenzuweisungen auf Grund ihres biologischen Geschlechts für Frauen und Mädchen schädlich sind.

In der Erkenntnis dass das klare Konzept der stereotypen Geschlechterrollen nun durch die Rede von der angeborenen „Geschlechtsidentität“ unklar und verworren ist.

Besorgt darüber, dass die Idee der „Geschlechtsidentität“ in viele einflußreiche, jedoch unverbindliche, internationale Menschenrechtsdokumente einbezogen wird.

In Anbetracht dessen, dass die Rede vom „sozialen Geschlecht“ auf Kosten des biologischen Geschlechts die Entwicklung des Konzepts der „Geschlechtsidentität“ ermöglicht, in welcher stereotype Geschlechterrollen als inhärent und essentiell angesehen werden, was wiederum die Grundlage für die Aushöhlung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen bietet.

Besorgt darüber, dass Männer, die behaupten eine weibliche „Geschlechtsidentität“ zu haben, vor dem Gesetz, in der Politik und im Alltag durchsetzen, dass sie der Kategorie „Frau“ angehören, und dass dies zur Aushöhlung der Menschenrechte der Frau führt.

Ferner besorgt, dass Männer, die behaupten, eine weibliche „Geschlechtsidentität“ zu haben, in Gesetzgebung, Politik und im Alltag durchsetzen, dass sexuelle Orientierung auf sozial erworbener „Geschlechtsidentität“ basiert und nicht auf biologischem Geschlecht, und dass sie anstreben, in die Kategorie der lesbischen Frauen mit einbezogen zu werden, was zur Aushöhlung der geschlechtsbasierten Menschenrechte lesbischer Frauen führt.

Besorgt darüber, dass einige Männer, die behaupten eine weibliche „Geschlechtsidentität“ zu haben, fordern, in Gesetzgebung, Politik und im Alltag in die rechtliche Kategorie der Mutter einbezogen zu werden, und dass solch eine Eingliederung die gesellschaftliche Bedeutung der Mutterschaft aushöhlt und mütterliche Rechte unterminiert.

Ferner besorgt über die Ausbeutung und Kommerzialisierung der Reproduktionsfähigkeit von Frauen, auf deren Basis die Praxis der Leihmutterschaft ermöglicht wird.

Besorgt über die Ausbeutung und Kommerzialisierung der Reproduktionsfähigkeit von Frauen auf deren Grundlage medizinische Forschung durchgeführt wird, deren Ziel es ist, Männer zu befähigen schwanger zu werden und Kinder zu gebären.

Besorgt darüber, dass Organisationen, welche die Verbreitung der Vorstellung von „Geschlechtsidentität“ fördern, versuchen, das Recht auf Meinungsbildung und Meinungsäußerung zu be-

schränken, indem sie die Bemühungen staatlicher Behörden, öffentlicher Einrichtungen und privater Organisationen fördern, Menschen mittels Sanktionen und Strafen dazu zu zwingen, Personen auf Grund ihrer „Geschlechtsidentität“ und nicht auf Grund ihres biologischen Geschlechts zu identifizieren.

Besorgt darüber, dass das Konzept der „Geschlechtsidentität“ dazu benutzt wird, die Rechte von Frauen und Mädchen zu untergraben, sich nach ihrem biologischen Geschlecht als Gruppe zu versammeln, ohne hierbei Männer miteinschließen zu müssen, die für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen.

Besorgt darüber, dass die Vorstellung einer „Geschlechtsidentität“ dazu benutzt wird, die Rechte von Lesben zu untergraben, ihre sexuelle Orientierung auf der Grundlage ihres biologischen Geschlechts zu definieren und sich auf der Grundlage ihrer gemeinsamen sexuellen Orientierung zu versammeln, ohne hierbei Männer miteinschließen zu müssen, die für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen.

Besorgt über die Diskriminierung von Frauen und Mädchen als Folge der Einbeziehung von Männern und Jungen mit behaupteter weiblicher „Geschlechtsidentität“ in Wettbewerbe und Auszeichnungen, die speziell zur Frauen- und Mädchenförderung bestimmt sind, einschließlich Leistungs- und Wettkampfsportarten sowie Stipendien.

Bekümmert darüber, dass die Vermischung von biologischem Geschlecht und „Geschlechtsidentität“ zur Erfassung von falschen und irreführenden Daten im Hinblick auf Gesetze und Richtlinien bezüglich Arbeit, Lohngleichheit, politischer Mitsprache und der Zuteilung staatlicher Mittel führt, und dass dadurch wirkungsvolle Maßnahmen behindert werden, deren Ziel die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen ist.

Besorgt über die Tatsache, dass Richtlinien, die auf dem Konzept der „Geschlechtsidentität“ basieren, von staatlichen Behörden, öffentlichen Einrichtungen und privaten Organisationen in

solcher Weise eingesetzt werden, dass sie den Fortbestand von reinen Frauendienstleistungen, einschließlich Opferunterstützung und Gesundheitsdienstleistungen, gefährden.

Bekümmert, dass die Vorstellung einer „Geschlechtsidentität“ dazu benutzt wird, das Eindringen von Männern und Jungen in reine Frauenräume zu rechtfertigen, welche dem Schutz der Sicherheit, der Privatsphäre und der Würde von Frauen und Mädchen dienen, insbesondere denjenigen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Besorgt über die Verschmelzung der Bedeutung von biologischem Geschlecht mit „Geschlechtsidentität“, da diese Zusammenführung zu der Erfassung von falschen und irreführenden Daten hinsichtlich der Gewalt gegen Frauen und Mädchen führt, wodurch die Erarbeitung wirksamer Maßnahmen gegen diese Formen der Gewalt behindert wird.

Bekümmert über die Tatsache, dass die Vorstellung einer „Geschlechtsidentität“ dazu benutzt wird, das biologische Geschlecht von Vergewaltigern und anderen Sexualstraftätern zu verschleiern, und dass dadurch wirksame Maßnahmen zur Reduktion solcher Verbrechen verhindert werden.

Besorgt darüber, dass die Aufhebung geschlechtsspezifischer politischer Maßnahmen und Strategien für Frauen und Mädchen die jahrzehntelange Arbeit der Vereinten Nationen untergraben wird, die unternommen wurde, um die Verfügbarkeit frauenspezifischer Dienstleistungs- und Versorgungsangebote sicherzustellen, beispielsweise in Katastrophengebieten, Flüchtlingslagern und Gefängnissen, sowie in allen Zusammenhängen, in denen die Benutzung von gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen die Sicherheit, Würde und Privatsphäre von Frauen gefährden würde.

Betonend, dass die Vorstellung der „Geschlechtsidentität“ im Westen gezielt aus einem Oeuvre der postmodernen Theoriebildung und der „Queer-Theorie“ entwickelt wurde, und dass diese Vorstellung nun durch einflussreiche Organisationen international verbreitet wird, auch in Län-

dem, in denen das Konzept des „sozialen Geschlechts“ in regionalen Sprach- und Gedankenwelten nicht einmal existiert.

In der Erkenntnis, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes erklärt, dass ein Kind, für die Zwecke des Übereinkommens, jeder Mensch unter achtzehn Jahren ist; und dass die von den Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommene Erklärung der Rechte des Kindes festlegt dass,

„das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, einschließlich eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf.“

Ferner in der Erkenntnis, dass Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes festlegt, dass in allen das Kind betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen soll.

In Anbetracht dessen, dass die Vorstellung einer „Geschlechtsidentität“ in zunehmendem Maße dazu verwendet wird, Kindern, die sich nicht an stereotype Geschlechterrollen anpassen, oder bei denen eine Geschlechtsdysphorie diagnostiziert wurde, eine „neue Geschlechtsidentität zuzuweisen“, und dass in diesem Rahmen medizinische Eingriffe an Kindern vorgenommen werden die mit einem hohen Risiko für langfristige negative Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit eines Kindes einhergehen, wie unter anderem die Gabe von pubertätshemmenden oder gegengeschlechtlichen Hormonen und die Durchführung von Operationen. Kinder sind entwicklungsbedingt nicht dazu in der Lage, zu solchen Eingriffen, die zu negativen Langzeitfolgen, einschließlich der Sterilität, führen können, volle, freie und informierte Einwilligung zu erteilen.

In der Erkenntnis, dass die Gabe von pubertätshemmenden Medikamenten und gegengeschlechtlichen Hormonen, sowie die Durchführung von chirurgischen Eingriffen an Kindern als schädliche Praktiken gemäß Teil V der allgemeinen Empfehlungen Nr. 31 des Ko-

mitees zur Beseitigung aller Diskriminierung gegen Frauen/General Comment Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes, beschrieben werden.

In Anbetracht dessen, dass die Gabe von pubertätshemmenden und gegengeschlechtlichen Hormonen und die Durchführung von chirurgischen Eingriffen unter die vier Kriterien zur Identifizierung von schädlichen Praktiken fallen, denn:

- a) diese Praktiken stellen eine eine Leugnung der Würde und der Integrität des individuellen Kindes sowie eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dar welche in den zwei Übereinkommen verankert sind, denn sie beinhalten medizinische Eingriffe, welche ein hohes Risiko für langfristige schädliche Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern mit sich bringen, die entwicklungsbedingt noch nicht in der Lage sind, ihre volle, freie und informierte Einwilligung zu erteilen.
- b) diese Praktiken stellen eine Diskriminierung von Kindern dar und sind insofern schädlich, als dass sie für das betroffene Kind negative körperliche, psychische, finanzielle und soziale Konsequenzen haben, bis hin zum Erleiden von Gewalt und zur Einschränkung ihrer Fähigkeit, vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, oder ihr wahres Potential zu erkennen und zu entfalten. Zu diesen negativen Auswirkungen können dauerhafte körperliche und psychische Gesundheitsschäden, wie Unfruchtbarkeit und langfristige Abhängigkeit von Pharmazeutika, wie zum Beispiel synthetischen Hormonen, gehören.
- c) Diese neu aufkommenden Praktiken werden auf Grund von gesellschaftlichen Normen entwickelt, welche männliche Dominanz und die Ungleichheit von Frauen und Kindern zementieren, und zwar auf Grund ihres biologischen Geschlechts, ihres Alters oder anderer, damit zusammenhängender Faktoren. Diese Normen sind das Resultat einer Vorstellung von „Geschlechtsidentität“, welche auf sexistischen Rollenvorstellungen basiert.

- d) diese Praktiken werden Kindern von ihren Angehörigen, Bekannten und Freunden, oder von der Gesellschaft insgesamt, auferlegt, ungeachtet dessen, ob das Opfer volle, freie und informierte Einwilligung gibt, oder geben kann.

Besorgt darüber, dass einige unverbindliche internationale Dokumente behaupten, dass Kinder angeborene „Geschlechtsidentitäten“ haben, und dass diese in der selben Weise als ein selbstverständliches Menschenrecht des Kindes unter Artikel 8 der UNCRC geschützt sein sollten wie die nationale Zugehörigkeit. Diese Forderung basiert auf der Annahme, Kinder würden „transgender“ geboren, wofür jedoch keinerlei objektive wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

ARTIKEL 1

In Wiederbekräftigung der Tatsache, dass die Rechte der Frauen auf der Kategorie des biologischen Geschlechts basieren

Vertragsstaaten sollten die zentrale Bedeutung der Kategorie des biologischen Geschlechts (englisch: sex), anstatt der „Geschlechtsidentität“, aufrechterhalten, in Bezug auf das Recht von Frauen und Mädchen auf ein Leben frei von Diskriminierung.

- (a) Für den Zweck dieser Erklärung ist der Begriff „Diskriminierung gegen Frauen“ wie folgt zu verstehen: *„jede mit dem biologischen Geschlecht (englisch: sex) begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.“* (CEDAW, Artikel 1)

Die Mitgliedstaaten sollten verstehen, dass die Einbeziehung von Männern, die für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen, in die Kategorie „Frau“ vor dem Gesetz, in der Politik und im Alltag eine Diskriminierung von Frauen darstellt, da dies die Anerkennung der

geschlechtsbedingten Rechte von Frauen behindert. Die Vertragsstaaten sollten sich im Klaren darüber sein, dass die Einbeziehung von Männern, die für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen, in die Kategorie „Frau“ ebenfalls ihre Einbeziehung in die Kategorie der lesbischen Frauen zur Folge hat, was die Anerkennung und Ausübung der geschlechtsbedingten Rechte von Lesben beeinträchtigt.

(b) Vertragsstaaten *„sollten in allen Bereichen, insbesondere in den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen, angemessene, auch legislative Maßnahmen treffen, um die volle Entwicklung und Förderung von Frauen abzusichern und so zu garantieren, dass sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit Männern ausüben und genießen können.“* (CEDAW, Artikel 3).

Dazu sollte auch gehören, dass die Definition dieser Kategorie „Frau“ vor dem Gesetz, in der Politik und im Alltag beibehalten wird, nämlich als die eines ‚erwachsenen weiblichen Menschen‘. Daraus folgt, dass Männer, die für sich eine weibliche Geschlechtsidentität beanspruchen, aus dieser Kategorie auszuschließen sind.

(c) Vertragsstaaten sollten *„Diskriminierung gegen Frauen in jeglicher Form verurteilen“, und „zustimmen, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen.“* (CEDAW, Artikel 2).

Dazu sollte auch die Beseitigung derjenigen Form der Diskriminierung von Frauen gehören, welche durch die Einbeziehung von Männern, die für sich eine weibliche Geschlechtsidentität beanspruchen, in die Kategorie der Frau, entsteht. Eine solche Einbeziehung unterminiert die Rechte von Frauen auf Sicherheit, Würde und Gleichberechtigung.

(d) Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass das Wort ‚Frau‘, das Wort ‚Mädchen‘, sowie die Begriffe, die üblicherweise zur Bezeichnung von Körperteilen und Körperfunktionen verwendet werden, weiterhin die Worte sind, die in konstitutionellen Rechtsakten, in der Gesetzgebung, in Dienstleistungen und in politischen Dokumenten und Erklärungen verwendet werden,

wenn auf Personen des weiblichen biologischen Geschlechts verwiesen wird. Die Bedeutung des Wortes ‚Frau‘ sollte nicht dahingehend geändert werden, dass sie Männer mit einschließt.

ARTIKEL 2

In Bekräftigung der Mutterschaft als Rechtsstellung und Zustand ausschliesslich für Personen des weiblichen biologischen Geschlechts

(a) CEDAW betont die *„gesellschaftliche Bedeutung der Mutterschaft“*, und Artikel 12 (2) erklärt dass *„Vertragsstaaten sicherstellen sollten dass Frauen Zugang zu entsprechenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Niederkunft und Geburtsnachsorge haben.“*

(b) Mütterliche Rechte und Dienstleistungen basieren auf der einzigartigen Fähigkeit von Frauen schwanger zu sein und Kinder zu gebären. Die physischen und biologischen Eigenschaften die Frauen von Männern unterscheiden haben zur Folge, dass die Reproduktionsfähigkeit von Frauen nicht Männern zugesprochen werden kann, die für sich eine weibliche Geschlechtsidentität beanspruchen. Vertragsstaaten sollten verstehen, dass die Miteinbeziehung von Männern, die für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen, in die rechtliche Kategorie der Mutter vor dem Gesetz, in der Politik und im Alltag, sowie die analoge Miteinbeziehung von Frauen, die behaupten eine männliche „Geschlechtsidentität“ zu haben, in die Kategorie des Vaters, Diskriminierung von Frauen darstellt, da dies dazu führen würde, die einzigartige Position und die auf dem biologischen Geschlecht basierenden Rechte der Mütter zu beseitigen.

(c) Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass das Wort „Mutter“ und andere Wörter die üblicherweise verwendet werden um auf die Reproduktionsfähigkeit von Frauen auf Grund des biologischen Geschlechts zu verweisen, weiterhin in konstitutionellen Rechtsakten, in der Gesetzgebung, in Dienstleistungen und in politischen Dokumenten und Erklärungen, verwendet werden wenn

auf Mütter und Mutterschaft verwiesen wird. Die Bedeutung des Wortes „Mutter“ sollte nicht geändert werden um Männer einzubeziehen.

Artikel 3

Zur Wiederbekräftigung der Rechte von Frauen und Mädchen auf körperliche und reproduktive Integrität

- (a) Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass die vollständigen reproduktiven Rechte von Frauen und Mädchen, sowie ungehinderter Zugang zu umfassenden reproduktiven Dienstleistungen, aufrechterhalten werden.
- (b) Vertragsstaaten sollten zur Kenntnis nehmen, dass schädliche Praktiken wie beispielsweise erzwungene Schwangerschaften, sowie die kommerzielle Ausbeutung der reproduktiven Fähigkeiten und des Altruismus von Frauen, wie sie in der Praxis der „Leihmutterschaft“ zu finden sind, einen Verstoß gegen die körperliche und reproduktive Integrität von Mädchen und Frauen darstellen, und dass sie, als Formen der biologischen, geschlechtsbasierten Diskriminierung, beseitigt werden müssen.
- (c) Vertragsstaaten sollten zur Kenntnis nehmen, dass medizinische Forschung, welche darauf hinarbeitet, Männern zu ermöglichen, schwanger zu werden und Kinder zu gebären, einen Verstoß gegen die körperliche und reproduktive Integrität von Mädchen und Frauen darstellt, und, als eine Form der geschlechtsbasierten Diskriminierung, beseitigt werden muss.

ARTIKEL 4

In Wiederanerkennung der Rechte von Frauen auf die Meinungsfreiheit sowie auf freie Meinungsäußerung

- (a) Vertragsstaaten sollten sicherstellen dass Frauen das Recht haben, sich „*ohne unerwünschte Einflussnahme Meinungen zu bilden*“. ICCPR, Artikel 19 (1)). Dazu sollte das Recht gehören, sich eine Meinung zum Konzept der „Geschlechtsidentität“ zu bilden und diese zu äußern, ohne dafür der Schikane, der Verfolgung oder der Bestrafung ausgesetzt zu werden.
- (b) Vertragsstaaten sollten das Recht von Frauen auf die Meinungsfreiheit, einschließlich der „*Freiheit, sich Informationen und Gedankengut jeder Art, in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder durch ein anderes Medium, ungeachtet der Staatsgrenzen, zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben*“ (ICCPR, Artikel 19 (2)), aufrechterhalten. Dazu sollte die Freiheit gehören, Ansichten über das Konzept der „Geschlechtsidentität“ zu vermitteln, ohne der Schikane, Verfolgung oder Bestrafung ausgesetzt zu werden.
- (c) Vertragsstaaten sollten das Recht aller Menschen wahren, andere Menschen in allen Zusammenhängen auf Grund ihres biologischen Geschlechts zu benennen, anstatt auf Grund ihrer „Geschlechtsidentität“. Vertragsstaaten sollten anerkennen, dass Bestrebungen von Seiten staatlicher Behörden, öffentlicher Einrichtungen und privater Organisationen dahingehend, Einzelpersonen dazu zu zwingen, Begriffe zu benutzen, die sich auf die „Geschlechtsidentität“ statt auf das biologische Geschlecht beziehen, eine Form der Diskriminierung gegen Frauen darstellt, und sie sollten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Diskriminierung treffen.
- (d) Vertragsstaaten sollten jede Form der Sanktionierung, Verfolgung oder Bestrafung von Personen verbieten, die Versuche ablehnen, sie dazu zu zwingen andere Menschen auf Grund ihrer „Geschlechtsidentität“ anstatt auf Grund ihres biologischen Geschlechts zu beschreiben.

ARTIKEL 5

In Wiederbestätigung des Rechtes der Frauen sich friedlich zu versammeln und zu vereinigen

Vertragsstaaten sollten das Recht von Frauen, sich friedlich mit anderen zu versammeln und zu vereinigen, aufrechterhalten. (ICCPR, Artikel 21 und 22). Dazu sollte das Recht von Frauen und Mädchen gehören, sich als Frauen und Mädchen auf Grund ihres biologischen Geschlechts zu versammeln und zu verkehren, sowie das Recht lesbischer Frauen, sich auf Grund ihrer gemeinsamen sexuellen Orientierung zu versammeln und zu verkehren, ohne hierbei Männer, die für sich eine weibliche Geschlechtsidentität beanspruchen, mit einzubeziehen.

ARTIKEL 6

In Wiederbestätigung der Rechte von Frauen auf politische Teilhabe auf der Basis ihres biologischen Geschlechts

- (a) Die Vertragsstaaten sollen *„alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes zu beseitigen“*. (CEDAW, Artikel 7).

Dazu sollten jegliche Formen der Diskriminierung von Frauen gehören, die entstehen, wenn Männer, die für sich eine weibliche Geschlechtsidentität beanspruchen, in die Kategorie der Frauen mit einbezogen werden. Alle Maßnahmen, die ausdrücklich ergriffen werden um den Zugang von Frauen zum aktiven und passiven Wahlrecht, zur Mitwirkung bei der Formulierung und Durchführung politischer Maßnahmen, zur Ausübung öffentlicher Ämter, and zur Mitwirkung in Nichtregierungs-Organisationen und in politischen und kulturellen Verbänden sicherzustellen, sollten auf dem biologischen Geschlecht basieren und Frauen nicht dadurch benachteiligen, dass Männer, die für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen, in diese Maßnahmen mit einbezogen werden.

- (b) Vertragsstaaten sollten sicherstellen dass die *„Annahme einstweiliger besonderer Maßnahmen zur Beschleunigung der de-facto Gleichberechtigung von Männern und Frauen durch die Vertragsstaaten...“* (CEDAW, Artikel 4) ausschließlich für Personen gilt, die dem weiblichen

biologischen Geschlecht angehören, und dass diese Maßnahmen nicht durch die Einbeziehung von Männern, die eine weibliche „Geschlechtsidentität“ für sich beanspruchen, Frauen diskriminieren.

ARTIKEL 7

In Wiederbekräftigung der Rechte von Frauen auf Chancengleichheit mit Männern bei der aktiven Teilhabe am Sport und am Sportunterricht

Artikel 10 (g) der CEDAW bestimmt, dass Vertragsstaaten sicherstellen sollen, dass Mädchen und Frauen Chancengleichheit mit Jungen und Männern haben, „*aktiv am Sport und der Leibeserziehung teilzunehmen*“. Dazu sollte die Schaffung von Möglichkeiten für Mädchen und Frauen gehören, am Sport und an der Leibeserziehung auf Grund ihres biologischen Geschlechts teilzunehmen. Um Fairness und Sicherheit für Frauen und Mädchen zu gewährleisten, sollte der Zugang von Männern und Jungen, die für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen, unter anderem zu Teams, Wettbewerben, Gebäuden oder Umkleideräumen, die eindeutig für Frauen und Mädchen bestimmt sind, als eine Form der Diskriminierung verboten sein.

ARTIKEL 8

In Wiederbekräftigung der Notwendigkeit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

- (a) Vertragsstaaten sollten „*soweit es irgend möglich ist angesichts ihrer verfügbaren Ressourcen, und, wo immer es notwendig ist, innerhalb des Rahmens der internationalen Zusammenarbeit, sicherstellen dass ihre Kinder spezialisierte Unterstützung, wie zum Beispiel Rehabilitation, Kinderbetreuung und Unterhalt, Behandlung, Beratung, und Gesundheits- und Sozialleistungen, Einrichtungen und Programme, sowie Unterstützungsstrukturen zur Verfügung haben, und sie sollten alle anderen geeigneten Maßnahmen ergreifen um deren*

Sicherheit und körperliche und psychische Rehabilitation zu fördern.“ (UNDEVW, Artikel 4 (g)).

Diese Maßnahmen sollten die Bereitstellung von Dienstleistungen ausschließlich für Frauen und Mädchen, auf der Basis ihres biologischen Geschlechts, beinhalten, um ihnen Sicherheit, Privatsphäre und Würde zu bieten. Unabhängig davon, ob diese Maßnahmen von privaten oder öffentlichen Stellen angeboten werden, sollten solche rein weiblichen Einrichtungen mit Frauen, das heißt, erwachsenen biologisch weiblichen Personen, besetzt werden, und nicht mit männlichen Personen, die eine weibliche „Geschlechtsidentität“ für sich beanspruchen.

- (b) Eingeschlechtliche Vorrichtungen sollten spezialisierte Dienstleistungen für Frauen und Mädchen die Opfer von Gewalt geworden sind, umfassen, wie, unter anderen, Unterstützungsdienste für Vergewaltigungsopfer, spezialisierte Gesundheitseinrichtungen, spezialisierte Räume und Einrichtungen für polizeiliche Untersuchungen, sowie Frauenhäuser für Mädchen und Frauen, die Schutz vor häuslicher Gewalt oder anderer Misshandlung suchen. Sie sollten außerdem alle anderen Dienstleistungen beinhalten, mit denen eingeschlechtliche Einrichtungen die physische Sicherheit, Privatsphäre und Würde von Frauen und Mädchen fördern. Dazu gehören Strafanstalten, Gesundheitsdienste und Krankenstationen, Rehabilitationszentren für Drogenabhängige, Unterkünfte für Obdachlose, Toiletten, Dusch- und Umkleieräume, und alle anderen geschlossenen Räume in denen Personen leben oder wo sie sich umziehen und entkleidet aufhalten könnten. Eingeschlechtliche Räumlichkeiten konzipiert für die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sollten mindestens gleichgestellt hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Qualität im Vergleich zu Räumlichkeiten für Männer und Jungen sein, und sie sollten Männer die für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen, nicht zulassen.
- (c) Vertragsstaaten sollten *„Forschung über die Prävalenz der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen, fördern, Daten sammeln und Statistiken erstellen, besonders bezüglich häuslicher Gewalt, und sollten Forschung über die Ursachen, die Natur, die Schwere und die Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirkung von durchgeführten Maßnahmen zur Verhinderung und Wiedergutmachung der Gewalt gegen Frauen, unter-*

stützen; diese Statistiken und die Ergebnisse dieser Forschungen werden öffentlich gemacht.“ (UNDEVW, Artikel 4 (k)).

Dazu sollte die Erkenntnis gehören dass die Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden Mechanismen ist, durch den Frauen auf Grund ihres biologischen Geschlechts, im Vergleich zu biologischen Männern, in eine untergeordnete Stellung gezwungen werden, und dass sowohl die Identifizierung des Gewalttäters sowie die Identifizierung des Opfers dieser Gewalt auf Grund des biologischen Geschlechts, und nicht auf Grund einer „Geschlechtsidentität“ erfolgen muss um akkurate Forschung und Datenerhebung bezüglich der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu ermöglichen. *„Nach Geschlechtern getrennt erfasste Daten sind Daten, die auf Geschlecht kreuzqualifiziert sind und die daher separate Information über Frauen und Männer und Mädchen und Jungen bieten. Kreuzqualifizierte Daten spiegeln soziale Rollen, reale Situationen und allgemeine Bedingungen von Frauen und Männern und Mädchen und Jungen in allen Bereichen der Gesellschaft. [...] Wenn Daten nicht auf Geschlecht kreuzqualifiziert sind, wird es viel schwieriger, echte und potenzielle Ungleichheit zu identifizieren.*“ (UN Women, Gender Equality Glossary).

- (d) Vertragsstaaten *„sollten Untersuchungen von Trends in der Gewalt gegen Frauen in Analysen von gesellschaftlichen Trends und Problemen, die durch Organisationen und Körperschaften der Vereinten Nationen erstellt werden, wie zum Beispiel die periodischen Weltsozialberichte, miteinbeziehen.*“ (UNDEVW, Artikel 5 (d)). Länder sollten dazu verpflichtet sein, sicherzustellen, dass die Identitäten von Gewalttätern und von Opfern der Gewalt gegen Frauen und Mädchen von allen öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte, auf Grund deren biologischen Geschlechts erfasst werden und nicht auf Grund ihrer „Geschlechtsidentität“.
- (e) Vertragsstaaten sollten *„arbeits-, verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Sanktionen in nationale Rechtsvorschriften einarbeiten, um die Schäden, die von Gewalt betroffenen Frauen zugefügt werden, zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen die der Gewalt ausgesetzt sind, sollten, im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften, Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsmitteln haben, um eine Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu ermög-*

lichen; Vertragsstaaten sollten Frauen außerdem über ihre Rechte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld informieren.“ (UNDEVW, Artikel 4 (d)). Dazu

sollte die Anerkennung der Rechte von Frauen und Mädchen gehören, das biologische Geschlecht der Personen die Gewalt gegen sie verübt haben, korrekt zu benennen. Staatliche Einrichtungen wie die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sollten den Opfern der Gewalttaten keine Verpflichtung auferlegen, ihre Angreifer auf Grund deren „Geschlechtsidentität“ anstatt deren biologischen Geschlechts zu beschreiben.

ARTIKEL 9

In Wiederbekräftigung der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte des Kindes

(a) *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“* (Artikel 3 (1) UNCRC. Vertragsstaaten sollten zur Kenntnis nehmen, dass medizinische Eingriffe, welche die „Geschlechtsangleichung“ von Kindern mittels pubertätshemmender oder gegengeschlechtlicher Hormone oder mittels chirurgischer Eingriffe zum Ziel haben, nicht dem Wohle des Kindes dienen. Kinder sind entwicklungsbedingt noch nicht in der Lage, zu solchen medizinischen Interventionen, welche ein hohes Risiko von langfristigen negativen körperlichen und psychischen Konsequenzen für das Kind bergen, beispielsweise Unfruchtbarkeit, ihre volle, freie und informierte Einwilligung zu erteilen. Vertragsstaaten sollten solche medizinischen Eingriffe an Kindern verbieten.

(b) Vertragsstaaten sollten sich im Klaren darüber sein, dass medizinische Eingriffe, die die „Geschlechtsangleichung“ von Kindern mittels Pharmazeutika und chirurgischer Eingriffe zum Ziel haben, unter „neu auftretende schädliche Praktiken“ fallen, die in Teil V der Gemeinsamen Allgemeinen Empfehlungen, Nr. 31, des Komitees für die Beseitigung jeder Form von Diskriminie-

rung der Frau/Allgemeine Beobachtung Nr. 18 des Ausschusses über die Rechte des Kindes, bestimmt werden.

(c) Vertragsstaaten sollten Datenerfassung- und Datenüberwachungsprozesse in Bezug auf diese Praktiken einführen, und Gesetzgebung zu deren Beseitigung implementieren und umsetzen. Bestimmungen der Vertragsstaaten sollten Rechtsschutz und angemessene Versorgung für Kinder enthalten, die durch solche Praktiken verletzt wurden, sowie die Verfügbarkeit von Schmerzensgeld und Schadensersatz sicherstellen.

(d) Vertragsstaaten sollten „*das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (..) sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit*“ anerkennen (UNCRC, Artikel 24). Dazu sollte der Schutz des gesunden Körpers des Kindes vor Medikamenten und Operationen die eine „Geschlechtsangleichung“ bewirken sollen, gehören.

(e) Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass „*die für die Fürsorge des Kindes oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, ins Besondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit.*“ (UNCRC, Artikel 3). Dazu sollte gehören, dass Organisationen, die die Vorstellung von einer „Geschlechtsidentität“ fördern, oder Gruppen, die keinerlei klinisches Fachwissen oder Hintergrundwissen über Kinderpsychologie haben, davon abgehalten werden, Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen für Kinder zu beeinflussen.

(f) Vertragsstaaten sollten „*dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge ... gewährleisten, die für sein Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.*“ (UNCRC, Artikel 5). Vertragsstaaten sollten ihren staatlichen Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Ärzten und anderen Fachkräften der Kinder- und Jugendfürsorge verbieten, jegliche Maß-

nahmen zu treffen, die darauf abzielen, Eltern zur Einwilligung in medizinische oder andere Eingriffe zu drängen, die eine „Geschlechtsangleichung“ bewirken sollen.

(g) Vertragsstaaten sollten „*das Recht des Kindes auf Bildung“ anerkennen, und „die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend (...) erreichen.“* (UNCRC, Artikel 28). Dazu sollte das Recht des Kindes auf schulische Curricula gehören, welche hinsichtlich der menschlichen Biologie und Fortpflanzung sachlich korrekte Informationen vermitteln, und welche darüber hinaus, unter Berücksichtigung der sich entfaltenden Aufnahmefähigkeit und des jeweiligen psychologischen Entwicklungsstadiums des Kindes, über die Menschenrechte von Personen mit diversen sexuellen Orientierungen informieren.

(h) Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass in der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sachlich korrekte Lehr- und Lernmittel bezüglich der menschlichen Biologie und Fortpflanzung verwendet werden, und dass dort Information zu den Rechten von Menschen mit diversen sexuellen Orientierungen vermittelt werden. Diese sollten ins Besondere geschlechtsspezifische und homophobe Stereotype hinterfragen.

(i) Vertragsstaaten haben vereinbart, dass die Erziehung und Ausbildung des Kindes „*auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter...*“ ausgerichtet sein muß. (UNCRC, Artikel 29).

(j) Dazu sollten Maßnahmen gehören, die sicherstellen, dass Organisationen keine staatlichen Mittel erhalten, um geschlechtsspezifische Stereotype und die Vorstellung einer „Geschlechtsidentität“ in Bildungseinrichtungen zu verbreiten, da dies die Diskriminierung von Frauen und Mädchen fördert.

(k) „*Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.*“ (UNCRC, Artikel 36). Dazu sollten wirksame und angemessene gesetzliche Maßnahmen gehören, die auf die Abschaffung folgender Dinge hinzielen: Traditionelle und neu entstehende Praktiken, die geschlechtsspezifische stereo-

type Rollenbilder von Mädchen und Jungen fördern; die Stellung der Diagnose und die Behandlung von Kindern als ob sie „in den falschen Körper geboren wurden“, wenn sie sich nicht an traditionelle stereotype Geschlechterrollen anpassen; die Einstufung von Jugendlichen, die sich zu Menschen des gleichen Geschlechts hingezogen fühlen als „gender-dysphorisch“; und die Durchführung von medizinischen Eingriffen, die zu Unfruchtbarkeit oder anderen Langzeitschäden führen können, an Kindern.